



Bundesministerium  
für Wirtschaft und Arbeit

## **Anforderungen an eine rechtskonforme vollelektronische Vergabeplattform<sup>1</sup> für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A und VOF**

### **hier: e-Vergabe**

Bei der „e-Vergabe“ handelt es sich um eine Software, mit der die Phasen eines Vergabeprozesses elektronisch abgebildet werden, welche die direkte Kommunikation der Vergabestelle mit den Wirtschaftsteilnehmern betreffen. Demzufolge bietet die „e-Vergabe“ ihren Nutzern keine Unterstützung hinsichtlich der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens (z.B. bei der Wahl der richtigen Vergabeart) oder bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (z.B. durch Bereitstellung von Matrices für die Prüfung und Wertung von An-

geboten). Dies ist dem modularen Aufbau des Gesamtprojektes „Öffentlicher Einkauf Online“ geschuldet, das neben dem Projekt „e-Vergabe“ zudem aus gesonderten Teilprojekten zur Abwicklung der vergabestelleninternen Vorgänge (Vergabemanagementsystem „Workflow“) und der elektronischen Nutzung von Rahmenverträgen (Virtueller Marktplatz „Kaufhaus des Bundes“) besteht. Dieser modulare Aufbau wurde zum einen zur Minimierung des Realisierungsrisikos des Gesamtprojektes gewählt. Zum anderen sollte so eine grö-

---

<sup>1</sup> Ziffer 3 des Besprechungsprotokolls des Lenkungs Ausschuss e-Vergabe vom 24. Juli 2003 im BMI Berlin, Bundeshaus

ßere technologische Unabhängigkeit erreicht werden. Zudem ist es anderen Vergabestellen dadurch möglich, eventuell bereits vorhandene, eigene Vergabemanagementsysteme, welche die internen Prozesse dieser Vergabestelle elektronisch umsetzen, in die „e-Vergabe“ zu integrieren.

Im nachfolgenden Katalog werden sämtliche Kriterien aufgeführt, welche durch einen vollständig elektronischen Vergabeprozess abgedeckt sein müssen. Der Kriterienkatalog umfasst damit auch Anforderungen, welche von der „e-Vergabe“ schon aufgrund des ihr vorgegebenen Funktionsumfangs nicht erfüllt werden. Diese müssen demzufolge mit der Hilfe von entsprechenden

Vergabemanagementsystemen abgewickelt und die entsprechenden Daten und Dokumente der „e-Vergabe“ zur Verfügung gestellt werden. Die vollständige Aufzählung aller vergaberechtlichen Kriterien dient jedoch einer größtmöglichen Transparenz in der Darstellung des Verfahrens. Zudem soll es dem Nutzer der „e-Vergabe“ deutlich machen, welche Prozessschritte im Vergabeverfahren von ihm selbst zu leisten sind. Aus diesem Grund wird in einzelnen Punkten der folgenden Darstellung auf ein entsprechendes Vergabemanagementsystem oder die Eigenverantwortlichkeit der Vergabestelle verwiesen.

**Die "e-Vergabe" erfüllt alle Anforderungen an eine vergaberechtskonforme Kommunikationsplattform, insbesondere an die Umsetzung der Anforderungen an die Inhalte der Angebote (§§ 15 VgV, 21 Nr. 3 VOL/A Abschnitt 1) deren Öffnung und Vertraulichkeit (§ 22 VOL/A) in das elektronische Äquivalent.**

**Berlin, 09. Juli 2004**



**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Im Auftrag  
gez.**

**Dr. Kirstin Pukall**

Nr.	Anforderungen nach VOL/A, VOF und VgV	Elektronisches Äquivalent im Projekt „e-Vergabe“
1	Unterteilung der Vergaben nach Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der VOL/A und nach VOF	<p>Im Rahmen der Bekanntmachungen von zu vergebenden Aufträgen auf der Plattform wird die Terminologie aller Vergabearten unterstützt. Da es sich bei der Vergabepattform grundsätzlich um eine Software handelt, welche lediglich die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Wirtschaftsteilnehmern realisiert und kein Vergabemanagementsystem darstellt, sind die Unterscheidungen der Verfahren nach Abschnitt 1 und 2 der VOL/A bzw. der VOF hinsichtlich ihrer Abläufe, Fristen und Unterlagen für die Plattform ansonsten nicht von Interesse. Die Beachtung dieser Bestimmungen obliegt somit der Vergabestelle.</p>
2	Durchführung eines Vorabinformationsverfahrens nach § 17a Nr. 2 VOL/A und § 9 Abs. 1 VOF	<p>Neben der zwingenden Veröffentlichung eines solchen Verfahrens im Supplement zum Amtsblatt der EU kann ein Vorinformationsverfahren auch auf der Vergabepattform durchgeführt werden, so dass registrierte Nutzer auch über die Plattform hierüber informiert werden.</p> <p>Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt muss derzeit noch durch Nutzung der herkömmlichen Kommunikationswege realisiert werden. Eine Anbindung des Amtes für Veröffentlichungen in Luxemburg ist jedoch in Vorbereitung.</p>

3	Durchführung der Vergabe unter ausschließlicher Verantwortung der jeweiligen Vergabestelle (§ 2 Nr. 3 VOL/A)	Die Vergabestelle, welche das System selbst betreibt oder als Mandant ein solches System nutzt, haben das alleinige Zugriffsrecht auf Dokumente und Verfahrensparameter. Die Vergabeverfahren werden in ausschließlicher Verantwortung dieser Vergabestelle initiiert, durchgeführt und beendet. Eine Einflussnahme Dritter auf diese Verfahren durch Eingriffe in die Vergabepattform ist nicht möglich (Näheres im Krypto-Konzept der „e-Vergabe“).
4	Ständige Fortschreibung der Dokumentation der Verfahrensschritte (Vergabevermerk) § 30 VOL/A, § 18 VOF, OLG-Beschluss Brandenburg v. 03.08.99 „Flughafen Schönefeld“	Das System erzeugt sowohl verfahrensbezogene als auch vergabestellenbezogene Log-Dateien. Die verfahrensbezogene Log-Datei beinhaltet dabei alle wichtigen Schritte, welche im Rahmen der Kommunikation zwischen Vergabestelle und Bieter während des Vergabeverfahrens zu absolvieren sind (Dokumentenversand, Angebotsabgabe, Angebotsöffnung, Versendung der Mitteilungen nach § 13 VgV). Diese Daten werden bei der lokalen Archivierung des Verfahrens bei der Vergabestelle mit gespeichert. Es wird jedoch kein fortlaufender Vergabevermerk i.S.v. § 30 VOL/A bzw. § 18 VOF erstellt, da dies über die beabsichtigten Funktionalitäten des Systems hinausgeht (siehe auch Anforderung 1).
5	Durchführung aller Vergabearten. (§§ 3, 3 a, 31a VOL/; § 5 VOF)	Es ist möglich, sämtliche Verfahrensarten über die Plattform abzuwickeln. Die korrekte Auswahl der Vergabeart obliegt der Verantwortung des Mitarbeiters.
6	Kommunikation mit Auftragsberatungsstellen (§ 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A)	Eine Kommunikation mit den Auftragsberatungsstellen ist möglich, wenn sich diese als Nutzer auf der Plattform registriert haben. Der Vergabestellenmitarbeiter kann ihnen Verbindungsunterlagen elektronisch zukommen lassen. Die Zubenennung von Firmen durch die

		Auftragsberatungsstellen kann durch die Übersendung von entsprechenden Dokumenten über die Plattform erfolgen.
7	Möglichkeit der losweisen Vergabe (§ 5 VOL/A)	Vergaben können analog zum Papierverfahren auch losweise erfolgen. Die Abwicklung erfolgt in diesem Fall über pdf-Formulare, welche die losweise Vergabe besonders berücksichtigen.
8	Möglichkeit, Nebenangebote abzugeben ( § 17 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A)	Die Abgabe von Nebenangeboten ist durch Übersendung eines signierten pdf-Dokumentes möglich.
9	Übermittlung von Eignungsnachweisen (§§ 7,7a VOL/A, §§ 12, 13 VOF)	Von der Vergabestelle vorgegebene Eigenerklärungen werden als auszufüllende Formulare mit den Verdingungsunterlagen übersandt und können signiert über die Plattform ausgetauscht werden. Weiterhin können sämtliche Nachweise, die sich elektronisch darstellen lassen, auf diesem Wege übermittelt werden und, wenn sie als pdf-Datei vorliegen, auch elektronisch signiert werden. Physische Nachweise, wie beispielsweise Muster, müssen hingegen weiterhin auf herkömmlichen Beförderungswegen übersandt werden.
10	Schriftliche Aufforderung zur Abgabe des Angebotes	Die Angebotsaufforderung erfolgt durch Versendung eines signierten pdf-Dokumentes an die Bieter.
11	Schriftliche Benachrichtigung der erfolglosen Bewerber (§ 27 a Nr. 1 VOL/A)	Wenn ein entsprechender Antrag vorliegt, ist es möglich, dem jeweiligen Bieter die Benachrichtigung als elektronisch signiertes pdf-Dokument über die Plattform zu übermitteln.

12	<p>Erfüllung der Bekanntmachungsvorschriften (§§ 17,17 a VOL/A, § 9 VOF)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestangaben in Bekanntmachungen über Öffentliche Ausschreibungen, Teilnahmewettbewerbe und in Anschreiben (§ 17 Nr. 1-3 VOLA)</li> <li>- Nutzung der EU-Standardformulare (§ 17 a VOLA, § 9 (4) VOF)</li> <li>- Übermittlung der Bekanntmachungen an Bundesausschreibungsblatt<sup>2</sup> und EU-Amtsblatt</li> </ul>	<p>Die Bekanntmachung hat grundsätzlich in den Veröffentlichungsmedien zu erfolgen, welche in den Normen vorgesehen sind (Amtsblatt der EU, Veröffentlichungsblätter, Tages- und Fachzeitschriften). Neben der Bekanntmachungspflicht für EU-weite Vergaben im Amtsblatt der EU besteht für Vergabestellen des Bundes derzeit noch die Verpflichtung zur Bekanntmachung im Bundesausschreibungsblatt. Für EU-weite Vergaben muss die Vergabestelle die EU-Standardformulare verwenden.</p> <p>Daneben erfolgt eine Bekanntmachung auch auf der Plattform. Es liegt in der Verantwortung der Vergabestelle, dass sie inhaltlich auf der Plattform dieselben notwendigen Angaben macht und nicht vorzeitig informiert (vgl. § 17a Nr. 1 Abs. 3 VOL/A bzw. § 9 Abs. 3 VOF)</p> <p>Die Übermittlung der Bekanntmachungen an das Bundesausschreibungsblatt und das EU-Amtsblatt erfolgt derzeit nicht über die Plattform, wobei die Übersendung an das Amt für Veröffentlichungen in Luxemburg über die „e-Vergabe“ im XML-Format in Vorbereitung ist; allerdings kann bereits jetzt plattformunabhängig eine Bekanntmachung per Email an das Amt für Veröffentlichung gesandt werden.</p>
13	<p>Festlegung der Frist zur Anforderung der Verbindungsunterlagen beim Offenen Verfahren bzw. Öffentlicher Ausschreibung (§ 17 Nr. 1 Abs. 2 lit. f VOL/A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fristenkontrolle</li> <li>- Berücksichtigung der 12-Tage-Frist (§ 18a</li> </ul>	<p>Die „e-Vergabe“ ist eine reine Kommunikationsplattform, die Fristenkontrolle ist dagegen Bestandteil eines Vergabemanagementsystems. Die Festlegung dieser Fristen erfolgt demnach über den Vergabestellenmitarbeiter, welcher auch die Fristenkontrolle wahrnehmen muss.</p> <p>Es ist jedoch ersichtlich, wann Dokumente auf der Plattform eingegangen bzw. über sie versendet worden sind. Zudem sind die Plausibilitätsprüfungen implementiert (z.B. keine Ange-</p>

<sup>2</sup> BMF-Erlass von 1954

	<p>Nr. 1 Abs. 4)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zusendung der VU innerhalb von 6 Tagen (§ 18a Nr. 1 Abs. 5 VOL/A</li></ul>	<p>botsöffnung vor Ablauf der Frist zur Anforderung der Verdingungsunterlagen möglich).</p>
14	<p>Festlegung der Frist für die Aufforderung zur Angebotsabgabe bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 17 Nr. 2 Abs. 2 lit. h VOL/A</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fristenkontrolle</li></ul>	<p>Das System gibt der Vergabestelle die Möglichkeit, diese Frist festzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Beantragung von Verdingungsunterlagen nicht mehr möglich. Die Fristenkontrolle obliegt der Vergabestelle.</p>
15	<p>Erteilung zusätzlicher Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben beim Offenen und Nichtoffenen Verfahren sowie Festlegung der Frist (§ 18a Nr. 1 Abs. 6 und Nr. 2 Abs. 5 VOL/A, § 14 Abs. 3 VOF).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fristenkontrolle</li></ul>	<p>Der Eingang der Anfrage wird durch das System protokolliert, die Fristenkontrolle erfolgt durch die Vergabestelle bzw. deren Vergabemanagementsystem. Die Auskunft wird erteilt, indem der Vergabestellenmitarbeiter ein entsprechendes Dokument erstellt und verschlüsselt auf die Plattform hochlädt. Der Adressat der Auskunft kann dieses Dokument im Anschluss herunterladen, wobei das Dokument mit dem Herunterladen wieder entschlüsselt wird.</p>
16	<p>Form und Frist der Angebote bzw. Teilnahmeanträge (§§18,18 a VOL/A, § 14 VOF)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fristenkontrolle bei Angeboten (Angebotsfrist),</li><li>- Inhalt elektronischer Angebote darf erst mit Ablauf der für ihre Einreichung festgelegten Frist zugänglich werden,</li></ul>	<p>Die Angebotsfrist ist durch den Vergabestellenmitarbeiter festzulegen. Er hat die Einhaltung dieser Fristen grundsätzlich auch zu überwachen. Eine Angebotsöffnung ist jedoch erst mit Ablauf der vorab festzulegenden Angebotsfrist möglich. Hierfür ist eine spezielle Entschlüsselungskarte erforderlich, die separat aufbewahrt wird. Zudem kann die Angebotsöffnung nur durch im 4-Augen-Verfahren erfolgen, d.h. hierfür sind 2 Mitarbeiter mit ihren Signaturkarten erforderlich.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlängerungsmöglichkeit von Fristen,</li> <li>- Rückzugs- und Änderungsmöglichkeit von Angeboten bis zum Angebotsschlussstermin,</li> <li>- elektronische Übermittlung von Teilnahmeanträgen,</li> <li>- elektronische Bestätigung von telefonischen, telegraphischen oder fernschriftlich übermittelten Teilnahmeanträgen.</li> </ul>	<p>Eine Fristverlängerung kann durch die Vergabestelle jederzeit vorgenommen werden. In diesem Fall werden die Bieter bei einer Verlängerung der Frist durch den Vergabestellenmitarbeiter im System automatisch über die Plattform benachrichtigt. Diese Fristverlängerung und die folgende Benachrichtigung hierüber wird in der Log-Datei protokolliert.</p> <p>Ein Angebot kann bis zum Angebotsschlussstermin jederzeit durch Abgabe eines neuen Angebotes oder Übersendung einer entsprechenden Erklärung geändert oder zurückgezogen werden.</p> <p>Teilnahmeanträge können im pdf-Format elektronisch übermittelt werden.</p> <p>Eine elektronische Bestätigung von telefonischen, telegraphischen oder fernschriftlichen Teilnahmeanträgen ist nicht über die Plattform möglich, da für die verschlüsselte Kommunikation über die Plattform der Austausch der verfahrensbezogenen Verschlüsselungsschlüssel notwendig ist, welcher in der Situation einer telefonischen, telegraphischen oder fernschriftlichen Abgabe eines Teilnahmeantrages gerade nicht erfolgen konnte. Allerdings kann eine elektronische Bestätigung plattformunabhängig per Email erfolgen.</p>
17	<p>Festlegung der Zuschlags- und Bindefrist (§ 19 VOL/A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontrolle</li> <li>- Verlängerungsmöglichkeit</li> </ul>	<p>Die Zuschlags- und Bindefrist sind von der Vergabestelle festzulegen und zu kontrollieren. Die Verlängerung dieser Fristen über die Plattform ist möglich.</p>
18	<p>Kosten (§ 20 VOL/A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit der Erhebung von Vervielfältigungskosten für die Verdingungsunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen,</li> </ul>	<p>Da im Wege der elektronischen Übermittlung grundsätzlich keine Vervielfältigungskosten anfallen, ist derzeit keine Erhebung von Kosten für die Abgabe von Verdingungsunterlagen vorgesehen. Die Abgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt damit unabhängig vom durchgeführten Vergabeverfahren unentgeltlich. Eine Erhebung solcher Kosten wäre jedoch prinzi-</p>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich unentgeltliche Abgabe der Verdingungsunterlagen bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben,</li> <li>- Keine Erhebung von Entgelten durch öffentliche Auftraggeber oder deren Beauftragte für die Berechtigung zur Teilnahme an Vergabeverfahren.</li> </ul>	<p>piell möglich – entweder im herkömmlichen Wege durch Überweisung auf ein spezielles Konto oder durch Einbindung einer Bezahlplattform.</p> <p>Die Teilnahme an Vergabeverfahren über die „e-Vergabe“ ist für die Unternehmen kostenfrei. Dies betrifft auch die Registrierung und Verwaltung der Unternehmen auf der Plattform.</p>
19	<p>Inhalt der Angebote.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- elektronischen Angebotsabgabe mit qualifizierter elektronischer Signatur,</li> <li>- Verschlüsselung elektronischer Angebote bis zum Ablauf der Angebotsfrist</li> </ul> <p>(§§ 15 VgV, 21 Nr. 3 VOL/A Abschnitt 1 )</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhinderung von Änderungen und Ergänzungen an den digitalen Verdingungsunterlagen (§ 21 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A).</li> </ul>	<p>Angebote sind als pdf-Formular oder sonstiges pdf-Dokument mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur zu unterschreiben. Dabei ist auch eine Mehrfachsignatur (z.B. für Bietergemeinschaften) möglich. Derzeit werden sie Signaturzertifikate der Telesec, D-Trust und A-Trust unterstützt.</p> <p>Die Verschlüsselung des Angebots erfolgt durch den Bieter lokal auf seinem PC. Die Angebote werden in allen Vergabeverfahren verschlüsselt auf die Plattform hochgeladen. Eine Umschlüsselung erfolgt nicht. Die Angebote werden erst bei Angebotsöffnung auf dem lokalen Vergabestellenclient entschlüsselt. Eine Öffnung der Angebote vor Ablauf der vorgegebenen Angebotsfrist ist technisch nicht möglich. Diese Funktionalität wird unterschiedslos in allen Vergabeverfahren gewährleistet, da <b>sowohl § 15 VgV als auch § 21 Nr. 3 VOL/A Abschnitt 1</b> - im Gegensatz zu § 22 Nr. 1 VOL/A - das Erfordernis der Verschlüsselung und Unter-Verschlusshaltung bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht auf Ausschreibungsverfahren beschränkt (siehe auch Nr. 20). Für die Entschlüsselung der Angebote sind die Signaturkarten zweier Mitarbeiter erforderlich. Ein weiterer Entschlüsselungsschlüssel wird dabei auf eine speziellen Smartcard gesondert verwahrt und erst am Angebotsöffnungstermin heraus-</p>

		<p>gegeben.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen an den digitalen Verdingungsunterlagen werden zum einen durch die Signatur der von der Vergabestelle vorgenommenen Eintragungen und Ausführungen realisiert. Hierdurch werden diese Passagen der Unterlagen für weitere Änderungen gesperrt. Zum anderen werden Änderungen am Dokument durch die Signatur nachvollziehbar gemacht, da diese Änderungen das Dokument verändern und dies bei einer späteren Überprüfung der Signatur sichtbar wird.</p> <p>.</p>
20	<p>Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen, Vertraulichkeit (§ 22 VOL/A)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kennzeichnungspflicht eingegangener elektronischer Angebote und Unterverschlusshaltung bis zum Zeitpunkt der Öffnung. (§ 22 Nr. 1 VOL/A)</li><li>- Erstellung der Öffnungsniederschrift und deren Unterzeichnung (§ 22 Nr. 4 VOL/A)</li><li>- Sicherung der Vertraulichkeit der Niederschrift und der Angebote (§ 22 Nr. 5 und 6 VOL/A)</li></ul>	<p>Alle Angebote werden bei ihrem Eingang zeitgestempelt.</p> <p>Eine Öffnung ist erst nach Ablauf der zuvor von der Vergabestelle definierten Angebotsfrist möglich. Dabei wird das 4-Augen-Prinzip beachtet (vgl. Anforderungen 16 &amp; 19). Bis zur Öffnung liegen die Angebote verschlüsselt und mangels Entschlüsselungsschlüssel für niemanden zugänglich auf der Plattform.</p> <p>Alle elektronischen Angebote werden bei der Angebotsöffnung automatisch in ein pdf-Formular über die Angebotsöffnung aufgenommen. Die Papierangebote können in dieses Formular eingepflegt werden. Am Ende wird dieses Formular qualifiziert elektronisch signiert.</p> <p>Auf der Plattform lagern die Angebote ausschließlich verschlüsselt. Diese Funktionalität wird nicht nur in Ausschreibungsverfahren sondern in allen Vergabeverfahren gewährleistet (siehe Nr. 19). Hierbei dient zusätzlich die Authentisierung mittels Smartcard als weiterer Zugangsschutz. Nach der Angebotsöffnung werden die entschlüsselten Angebote nur noch lokal auf den PC der Vergabestelle verwaltet. Hierbei obliegt es der Vergabestelle deren sorgfältige</p>

		Verwahrung und vertrauliche Behandlung sicherzustellen.
21	<p>zulässige Nachverhandlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunikation mit den Bietern i.R. von Aufklärungsverhandlungen bei Ausschreibungen</li> <li>- Schriftlicher Verhandlungsvermerk (§ 24 VOL/A)</li> </ul>	<p>Eine Kommunikation mit den Bietern ist jederzeit elektronisch möglich. Die Beurteilung der vergaberechtlichen Zulässigkeit solcher Nachverhandlungen muss durch den Vergabestellenmitarbeiter vorgenommen werden.</p> <p>Eine schriftlich Fixierung des Verhandlungsergebnisses kann durch den Austausch eines von beiden Seiten signierten pdf-Dokumentes erreicht werden.</p>
22	<p>Aufhebung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Benachrichtigung der Bieter über die Aufhebung von Ausschreibungen unter Bekanntgabe der Gründe ( § 26 Nr. 4 VOL/A)</li> <li>- Benachrichtigung der Bieter und des EU-Amtsblattes über den Verzicht auf die Vergabe (§ 26a VOL/A)</li> </ul>	<p>Ein Versand entsprechender Mitteilungen an die Bieter über die Plattform ist möglich. Dieser Versand erfolgt, wie auch im Rahmen der übrigen Kommunikation über die Plattform durch Hochladen des entsprechenden Dokumentes in verschlüsselter Form auf die Plattform. Von dort kann der Adressat diese Nachricht herunterladen und dabei entschlüsseln. Bei Beendigung des Verfahrens durch Abbruch wird zudem automatisch eine entsprechende Mitteilung an die Beteiligten durch das System generiert.</p> <p>Die Benachrichtigung des EU-Amtsblattes muss derzeit noch auf herkömmlichem Wege erfolgen, eine Anbindung ist jedoch in Vorbereitung (vgl. Anforderungen 2 &amp; 12).</p>
23	<p>Informationspflicht in Textform gem. § 13 VgV</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fristenkontrolle</li> </ul>	<p>Die nichtberücksichtigten Bieter können über die Plattform durch Versendung eines entsprechenden Dokumentes über die Plattform (vgl. Anforderungen 15 &amp; 22) informiert werden.</p> <p>Die Festlegung und Einhaltung der Fristen stehen in der Verantwortung der Vergabestelle</p>
24	<p>Schriftliche Benachrichtigung der erfolglosen Bieter gem. §§ 27, 27 a VOL/A, § 17 Abs. 4</p>	<p>Die Beantragung einer derartigen Benachrichtigung kann durch den Bieter über die Plattform durch Versendung eines entsprechenden pdf-Dokumentes über die Plattform (vgl. Anforder-</p>

	<p>VOF).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Möglichkeit der Antragsstellung</li><li>- Fristenkontrolle</li></ul>	<p>rungen 15 &amp; 22) erfolgen. Die Vergabestelle ist dann in der Lage, auf demselben Weg die Benachrichtigung zu erteilen.</p> <p>Eine Fristenkontrolle erfolgt lediglich durch eingebaute Plausibilitätsprüfungen und ist demnach Aufgabe der Vergabestelle.</p>
25	<p>Schriftliche Zuschlagserteilung (§ 28 VOL/A) bzw. Auftragserteilung (§ 16 VOF)</p>	<p>Der Zuschlag bzw. die Auftragserteilung wird durch Übersendung eines mittels qualifizierter elektronische Signatur versehenen pdf-Dokumentes über die Plattform (vgl. Anforderungen 15 &amp; 22) realisiert.</p>
26	<p>Bekanntmachung über die Auftragserteilung gem. § 28 a VOL/A, § 17 VOF</p>	<p>Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge im Amtsblatt der EU muss derzeit noch auf herkömmlichen Wege realisiert werden. Es ist jedoch die Anbindung des EU-Amtsblattes in Vorbereitung (vgl. Anforderungen 2, 12 &amp; 22).</p>
27	<p>Möglichkeit der Fertigung einer Vertragsurkunde (§ 29 VOL/A)</p>	<p>Über die Plattform können auch nach Zuschlag Vertragsurkunden ausgetauscht werden (vgl. Anforderungen 15 &amp; 22). Dabei sind entsprechende pdf-Dokumente von beiden Seiten zu signieren.</p>
28	<p>Meldung der Daten (§ 30a Nr. 2 VOL/A, § 19 Abs. 2 VOF) an die zuständige Stelle.</p>	<p>Die Meldung der entsprechenden Daten wird nicht über die „e-Vergabe“ gewährleistet, sondern wäre sinnvoller Bestandteil eines Vergabemanagementsystems. Sie liegt dementsprechend in der Verantwortung der Vergabestelle.</p>